Nro. 81.

Mit k. allergnädigster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Samstag den 10. Oktober 1801.

Deutschland.

Von der Regierung zu Hannover ist kürzlich folgende Bekanntmachung erlassen worden: „Nachdem die königl. preußischen Truppen einstweil in einem Theil Sr. königl. Majestät deutschen Lande unter Allerhöchstihro Landesherrliche Autorität aufgenommen sind: so bringt es die hergebrachte Regel und Verfassung von selbst mit sich, daß den besagten Truppen das sichere Geleit zukommen muß, so lange selben der Aufenthalt in den hiesigen Landen gestattet ist. In dessen Gefolg wird mithin den sämmtlichen Unterthanen Sr. königl. Majestät in Allerhöchstihro deutschen Landen hierdurch bei exekutive schwerer, nach den Umständen zu ermäßigenden, Gefängnißstrafe ernstlich befohlen, bei den in den hiesigen Landen einquartirten preußischen Truppen und bei ihrem anzutretenden Rückmarsch, nicht nur auf keinerlei Weise einige Deserzion zu veranlassen und zu befördern, sondern vielmehr die von solchen Truppen sich findenden Deserteurs überall anzuzeigen, wo es thunlich ist anzuhalten, und an selbe oder an die nächste hiesige Obrigkeit auszuliefern, den Aemtern, Obrigkeiten und Gerichten aber aufzugeben, hierauf mit aller Aufmerksamkeit zu halten, und durch die Unterbedienten achten zu lassen, massen dann die gegenwärtige Verfügung

durch

durch den Druck bekannt gemacht, und an den öffentlichen Orten, auch in den Gasthöfen, Schenken und Wirthshäusern zur Wissenschaft und Nachachtung für jedermann angeschlagen werden soll.

In den bei dem Reichskonvent zu Regensburg noch fortdauernden Berathschlagungen zur Beendigung des Reichsfriedensfache machte Bayern mit seinen übrigen Stimmen, nachdem das letztgedachte österreichische Votum abgegeben wurde, zu seiner schon vorher abgelegten Stimme folgenden Nachtrag: „Zu dem wichtigen Geschäfte der Anwendung und Vollziehung der bekannten Grundlagen des Luneviller Friedens sey in dem an kaiserl. Majestät zu erstattenden Reichsgutachten auf eine ausserordentliche Deputazion von 8 Gliedern anzutragen, wozu Ihre kurfürstliche Durchlaucht 1) Kurmainz, 2) Kurböhmen, 3) Kursachsen, 4) Kurbrandenburg, 5) Bayern, 6) Hoch- und Deutschmeister, 7) Würtemberg, 8) Hessenkassel vorschlagen; und da Höchstdieselbe nichts sehnlicher wünschen, als daß dieses verwickelte Geschäft in seiner Behandlung, so viel nur immer möglich ist, vereinfachet, und dadurch schneller zu einem entscheidenden Ende gebracht werden möge, so finden Höchstdieselbe zweckmäßig, daß der zu ernennenden Deputazion eine unbeschränkte Vollmacht zur Behandlung und Abschliessung im Einvernehmen mit der französischen Republik dergestalt ertheilt werde, daß der Deputazionsschluß Ihrer kaiserl. Majestät und dem Reiche zur Ratifikazion vorzulegen sey. Da übrigens die in der Abstimmung vom 31ten August angetragenen Direktivnormen aus den mit beiderseitig erklärtem Willen der Paciscenten zur völkerrechtlichen Sankzion gediehenen Grundlagen geschöpft sind, so wünschen Ihre kurfürstliche Durchlaucht, daß die zu ernennende ausserordentliche Deputazion vorzüglich darauf angewiesen werde; der reine Patiotismus der von Ihro kurfürstlichen Durchlaucht vorgeschlagenen Deputirten berechtigt Höchstdieselbe zu dem unumschränkten Vertrauen, daß sie mit einer gerechten und billigen Befriedigung der friedensschlußmäßigen Erwartungen der betheiligten Stände auch die möglichste Erhaltung der Konstituzion des deutschen Reichs zu verbinden Sorge tragen werden."

Berlin vom 26. September.

Nach dem Ableben des Erzherzogs, Kurfürsten von Kölln, und Bischofs zu Münster königl. Hoheit, liessen Se. Majestät der König, in Gemäßheit der im Luneviller Friedenstraktat angenommenen Grundsätze, auf dem Reichstage zu Regensburg und zugleich den beiden Kapituln der erledigten Erz- und Hochstifter erklären: daß während der jetzigen Unterhandlungen in den zur Erledigung kommenden höhern und niederen Reichsstiftern keine neue Wahlen anzustellen seyn würden. Da aber das Kapitul zu Münster dem unerachtet zu einer neuen Bischofswahl geschritten ist, so haben Se. königl. Ma-

jes

jestät dagegen folgende Protestazion einlegen und selbige sowohl den versammelten Reichsständen, als auch den beiden Kapituln zu Münster und Arensberg gehörig zukommen lassen:

„Se. königl. Majestät von Preußen haben bei der allgemeinen Reichsversammlung, so wie an andern Orten, bestimmt erklären lassen, wie Sie es als eine natürliche, nothwendige und überall konsequente Folge des in dem Luneviller Reichsfriedensschluß zum Behuf der Entschädigungen von beiden paziszirenden Mächten, so wie von gesammten Reichs wegen durch dessen Ratifikazion einmal festgestellten Prinzips der Sekularisazionen ansehen, daß, während der Verhandlungen über die Anwendung und Realisirung dieses Prinzips, in den durch Absterben ihrer bisherigen Inhaber von selbst zur Erledigung kommenden höhern und niedern Reichsstiftern keine neue Wahlen vorgenommen werden. Auch andere der angesehensten Reichsstände, und ausdrücklich noch die Macht, mit welcher das Reich den Frieden schloß, haben öffentlich dieser Folgerung beigestimmt. Je einleuchtender in der That die Richtigkeit derselben, je wesentlicher ihr Einfluß auf die Regulirung des Entschädigungswerks erscheint, und je dringender es ist, letzteres von allen neuen Verwickelungen und Erschwerungen möglichst befreit zu halten, damit die nur von ihm abhängende vollständige Beruhigung des deutschen Vaterlandes, die längst der heiße Wunsch aller patriotisch gesinnten Reichsangehörigen war, endlich und glücklich zu Stande kommen möge; um so zuversichtlicher war zu erwarten, daß die beiden Domkapituln der neuerlich durch einen höchst bedauerlichen Todesfall erledigten Erz- und Hochstifter Kölln und Münster auf dieses allgemeine Beste Rücksicht nehmen, und mit Fügungen die unabänderlichen Zeitumstände die neuen Wahlen noch aussetzen würden, sie, die voraussehen müssen, daß sie durch letztere ein ihren Stiftern etwa mit bevorstehendes Schicksal doch in keinem Fall abwenden, und nur das, was zur endlichen Berichtigung des gesammten Reichsfriedens einmal gereichen soll, höchstens erschweren könnten. Ungern und mit Bedauern haben Se. königl. Majestät vernehmen müssen, daß diese beiden Domkapituln demungeachtet sich angeschickt haben, zu einer neuen Erz- und Bischofswahl zu schreiten. Allerhöchstdieselben sind daher veranlaßt, die Erklärung, welche Sie bei der Reichsversammlung am 31ten v. M. in dem kurfürstlichen Kollegio und dem Reichsfürstenrath zum Reichsprotokoll abstimmend haben geben lassen, und welche im Wesentlichen auch gegen die Glieder der beiden Kapituln selbst durch Ihren geheimen Kreisdirektorialrath und bevollmächtigten Minister v. Dohm geschehen ist, hiemit nach ihrem ganzen Umfang zu erneuern, auf das bestimmteste gegen jede vor ausgemachtem Entschädigungswerk vorzunehmende, oder gar schon vorgenommene neue Wahl

ei-

eines Erzbischofs von Köln und Bischofs von Münster zu protestiren, und Sich bündigst zu verwahren, daß Höchstsie dergleichen Wahlen als nicht gültig und nicht bestehend ansehen, von einem vermeintlichen neuen Erzbischof und Bischof daselbst durchaus keine Kenntniß nehmen, und solches besonders auch dann geltend machen werden, wenn von wirklicher Sekularisazion, Kompetenten und andern dahin einschlagenden Angelegenheiten die Rede seyn wird."

Haag vom 19. September.

Seit vorigen Postage sind hier große Veränderungen vorgefallen. Das gesetzgebende Korps ist von der Mehrheit des Direktoriums aufgelöset worden, und es soll am 1ten Oktober dem Volke eine neue Konstituzion vorgelegt werden. Hier folgt das Nähere:

Für die Verminderung der französischen Truppen in unserer Republik erhält die französische Regierung zehn Millionen Livres, in 2 Jahren zahlbar.

Verschiedene Bürger von Amsterdam und Delft haben Vorstellungen übergeben, worin sie sich über den konstituzionswidrigen Schritt der Redakzion eines neuen Konstituzionsentwurfs und der deshalb gemachten Proklamazionen beklagen.

Der neue Konstituzionsentwurf enthält 8 Titel oder Abschnitte: 1. Territorialvertheilung und Stimmrecht. 2. Staatsregierung. 3. Gesetzgebung. 4. Finanzen. 5. Departementalverwaltung. 6. Gemeindeverwaltung. 7. Richterliche Macht. 8. Nazionalgerichtshof.

Folgendes ist hievon das Wesentliche: Das Grundgebiet der batavischen Republik in Europa bleibt in 8 Departements getheilt, deren Gränzscheidungen aber die ehemaligen alten Provinzen wieder sind. Das Gesetz bestimmt die Art, wie das Stimmenrecht ausgeübt werden soll. Das Staatsdirektorium (Staats-Bewind) soll aus einer Versammlung von 12 Personen bestehen. Sie müssen 35 Jahr alt seyn, und genießen ein Jahrgehalt von 10000 Gulden. Für erstemal werden 7 Glieder desselben vom ausführenden Direktorium ernant. Die 7 Glieder ernennen zum erstenmal die 5 übrigen. Sie wählen einen Präsidenten, der 3 Monate in Funkzion bleibt; jährlich geht ein Mitglied ab. Das Staatsdirektorium trägt alle Gesetzentwürfe dem gesetzgebenden Korps vor, und diese werden, wenn sie genehmigt worden, proklamirt. Es schließt alle Traktaten mit den fremden Mächten und hat die Verwaltung der Nazionalfinanzen. Das gesetzgebende Korps besteht aus 35 Personen, die fürs erstemal von dem Staatsdirektorium ernannt werden. Es versammlet sich gewöhnlich 2mal im Jahr, nämlich vom 15ten April bis zum 1ten Juli, und vom 15ten Oktober bis zum 15ten Dezember; außerordentlich aber, so oft es für nöthig gehalten wird. Es hält seine Sitzungen in der Residenz des Staatsdirektoriums. Jährlich geht ein Drittheil

der

der Mitglieder desselben ab. Sie genießen einen Jahrgehalt von 4000 Gulden — Die gegenwärtigen Auflagen bleiben auf dem Fuß, so wie sie bisher gewesen. Das Staatsdirektorium hat zur Seite, ausser einem allgemeinen Sekretair, noch einen Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten; 3 Staatssekretairs für die Marine, das Militair und die inländischen Angelegenheiten; ferner einen Staatsrath von 3 Personen, einen Finanzrath von drei Gliedern und einen allgemeinen Schatzmeister.

Die neuen Namen der Departements sollen wieder seyn: 1. Departement von Holland. 2. Von Seeland. 3. Von Friesland. 4. Von Brabant. 5. Von Gröningen. 6. Von Utrecht. 7. Von Overyssel. 8. Von Geldern.

Das Staatsdirektorium stellt auch alle See- und Landoffiziers, so wie die Minister an auswärtigen Höfen an, hat die Land- und Seemacht zu seiner Dispositzion; aber keinem der Glieder desselben darf der Oberbefehl über die Land- oder Seemacht anvertraut werden.

Konstantinopel vom 4. Sept.

„Am 17ten August hat die Belagerung von Alexandrien ihren Anfang genommen. An diesem Tage rückte der englische General Coote — nachdem ein Angriff auf die französischen Kanonierschiffe gemacht worden, wovon 2 in die Luft flogen und 2 versenkt worden — am See Mareiotis vor, um mit einem Korps von 5000 Mann bei Marabou Posto zu fassen, welches er ohne Widerstand von Seiten der französischen Garnison von Alexandrien bewerkstelligte."

„Während dieser Operazion machte die englische Eskadre vor Alexandrien einen Scheinangriff gegen die Stadt, indeß General Sir J. Hutchinson die äusserstenVerschanzungen des Feindes angriff, wovon ein Theil auf den sogenannten grünen Hügeln angelegt war, und von den Engländern mit wenigem Verlust genommen wurde."

„Am 31ten Juli war die französische Garnison von Kairo zu Rosette angekommen, und die Anstalten zur Fortschaffung derselben waren so ausserordentlich, daß diese ganze Garnison bereits am 17ten August nach Frankreich abgesegelt war."

„Die eingeschifften bewaffneten Franzosen von Kairo waren 8000 Mann stark, worunter 900 Mann Kavallerie, und hatten 50 Kanonen bei sich. Der übrige Theil der Personen, welche in die Kapitulazon von Kairo eingeschlossen sind, und über 5000 Mann von allerlei Art betragen, kommen nur langsam den Nil herunter."

Schweiz.

Am 16ten Sept. gieng auch zu Bern die Nachricht ein, daß die in Stanz ausgebrochenen Unruhen durch die Bemühungen des Statthalters Truttmann, wieder gedämpft sind. Man hat das herbeigerufene Militär nicht gebraucht. Einige Häupter der Empörung sind verhaftet worden.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 81.

Avertissemente.

Nachricht

vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Zu Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 27ten v. M. kann Jedermann seine Arbeit von was immer für einer Gattung während der Dauer der krakauer Jahrmärkte, die zu mehrerer Bequemlichkeit der Firanten um so viele Tage verlängert werden, als während ihrer Dauer Sonn- und gebotenen Festtage einfallen, ungehindert, ohne Abgaben, oder Beschlagnehmung zu besorgen, hieher bringen, feil haben, und verkaufen.

Welche höchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Krakau den 11. September 1801.

Karl von Widmann. 3

Ankündigung

In Folge hoher Gubernialentschliessung vom 21ten September d. J. Nro. 1618, werden die nach der Uibertragung der St. Stephanskirche zu den Karmeliten auf dem Sande entbehrlich gewordenen Kirchengeräthschaften sowohl von der St. Stephanskirche, als auch der St. Mathiaskapelle am 15ten Oktober d. J. mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden hindangegeben werden.

Die Kauflustigen haben daher auf den Fall, daß an der Demolirung dieser Kirche nicht Hand angelegt worden seyn sollte, in derselben, auf den Fall hingegen, daß an der Demolirung Hand angelegt worden seyn sollte, in dem Karmelitenkloster auf dem Sande, allwo diese Geräthschaften einstweilen deponirt werden, zu erscheinen. Unter diesen Geräthschaften befindet sich eine gute und schöne Orgel.

Krakau den 29. September 1801.

Lipowski,

Gubernialrath und Kreishauptmann. 3

Nachricht.

Am 20ten künftigen Monats Oktober l. J. wird zu Folge eingelangter hoher k. k. Gubernialentschliessung vom 14ten August d. J. Nro. 13656 in Dubienka nicht nur die dasige städtische Propinazionsgerechtigkeit auf ein Jahr lang, nämlich vom 1ten November 1801 bis Ende Oktober 1802 sondern auch die daselbst befindlichen 3 hölzernen städtischen Krambuden auf 3 Jahre lang, nämlich vom 1ten November 1801 bis Ende Oktober 1804 an die Meistbiethende öffentlich verpachtet werden.

Das Präzium Fisci für die Propinazion ist auf 1202 fl. 18 kr., und jenes für die 3 Krambuden durch 3 Jahre für ein Jahr 30 fl. 45 kr. angenommen zusammen auf 92 fl. 15 kr. festgesetzt.

Hie-

Hievon wird das gesamte Publikum zur Wissenschaft mit deme benachrichtiget: daß die Pachtlustigen ein 10 prozentiges Vadium von den Ausrufsbeträgen zu 1202 fl. 18 kr., und 92 fl. 15 kr. noch vor der wirklichen Lizitazion zu erlegen, und die Pachtbedingnisse bei der Lizitazionskommission selbst vor der Hand einzuholen haben werden.

Chelm den 18ten September 1801.

Sierakowski.
Gubernialrath und Kreishauptmann. 1

Nachricht.

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht, daß das heurige Schuljahr in Hinsicht der bei der neuen Regulirung des hiesigen Hauptgimnasiums nöthigen mehreren Voreinleitungen mit 1tem November d. J. seinen Anfang nehmen, die Schüler aber wegen ihrer Prüfung und Eintheilung in die Klassen und sonstigen Vorbereitungen schon am 15ten des künftigen Monats Oktober hierorts einzutreffen, und sowohl diesfalls, als wegen Anschaffung der erforderlichen Schulbücher bei dem neuen Gimnasialpräfekten Hofmann sich gehörig werden zu melden haben.

Krakau am 11. September 1801. 3

Konkursausschreibung
für die Gimnasiallehrer in Westgalizien.

Da man nach dem bereits regulirten Hauptgimnasium in Krakau den Konkurs für die Lehrstellen bei den neu zu regulirenden Gimnasien in den übrigen Kreis- und Landstädten, und zwar:

Für den Präfekten mit einem jährlichen Gehalt von 500 fl. rhn. und wo kein Naturalquartier vorhanden ist, mit einem Quartiergeld von 50 fl. rhn.

Für den Lehrer der Poetik mit einem Gehalt von 450 fl. rhn., und 50 fl. rhn. Quartiergeld, in Ermanglung eines Naturalquartiers.

Für den Lehrer der Rhetorik mit einem Gehalt von 450 fl. rhn. und 50 fl. rhn. Quartiergeld in Ermanglung eines Naturalquartiers.

Für die 3 Lehrer der 3 Gramatikalklassen aber für einen jeden mit 400 fl. rhn., und 50 fl. rhn. Quartiergeld, in Ermanglung eines Naturalquartiers zu eröfnen, und auf den letzten des Monats November d. J. festzusetzen befunden hat, an welchem Tage die bereits angestellten Gimnasiallehrer lediglich ihre dießfalligen, mit den nöthigen Zeugnissen, vorzüglich über die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache versehene Gesuche beizubringen, die übrigen Kompetenten aber, welche keine öffentliche Lehrer sind, sich der Konkursprüfung bei dem hierortigen Gimnasialpräfekten Franz Heinrich Hofmann zu unterziehen haben werden.

So wird solches zur allgemeinen Wissenschaft, damit sich die betreffenden Kompetenten hiernach zu benehmen wissen, hiemit bekannt gemacht.

Krakau am 11. September 1801. 3

Wechsel-Cours in Wien den 30. September.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	—	162 2/3
Hamburg für 100 Th. Bco.	175 1/2	175
Venedig für 100 Duk. Bco.	—	—

Lon-

London für 1 Pf. St. fl.	—	10 14
Augsburg für 100 fl. Co.	—	116 2/3
Prag für 100 fl. *detto*		99 1/4
Konstantinopel für 100 Piast.	—	—
Paris für 1 Liv. *Tournoir X.*	—	27
Genua für einen *detto*	—	54 5/8
Livorno für einen *detto*	—	49 1/3

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein		400
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein	27 fl. 36	
N.Oe.Ständische a 5 pr. Ct.	—	94 1/1
detto a 4 --	—	90 1/4
detto Lotterie	—	95
Ständ. ob der Ens a 5 —	—	94 1/4
Verschleiß-Direkt.Trat. pr. A.		5
Unverzinsl. Hofkammer	92 a 86	
Banko Lotto	—	102 1/2

Cours der Obligazionen.

	Pap.	Geld
Wien.StadtBanko a 5 pr. Ct.	96 3/4	96
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	—	94 1/2
Hofkam. a 4 1/2 pr. Ct.	—	90 3/4
detto a 4 —	91	90 1/4
detto a 3 1/2 —	—	86 1/4
W.Oberkamer-Aa 5—	—	94 1/2
detto a 4 —	—	90 1/4
detto a 3 1/2 —	—	86 1/2
Ständ. Böhm. a 4 —	—	84 1/2
— Mähren	—	84 1/4

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzgergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Albertus Magnus, das ist Geheimnisse der Natur und Kunst für alle Stände, als für Künstler, Jäger, Oekonomen, Professionisten ꝛc. 2 Theile, 8. Wien, 1791. 1 fl.

Taschenschmid der vornehme, ein nöthiges Buch für Pferdeliebhaber und Reisende. Wien, 1801. 15 kr.

Kalender hundertjähriger vom Jahr 1798 bis 1902. nebst Wirthschafts- und Bauernregeln, 8. Wien, 20 kr.

Forstkalender, oder Verzeichniß der Verrichtungen, die einem Forstmanne in einem jeden Monat des Jahres vorzüglich obliegen, gr. 8. Wien, 1794. 45 kr.

Definitiv Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und dem deutschen Reiche, und der französischen Republik, gr. 8. Wien, 1801. 16 kr.

Miotti, über die Falschheit und Gottlosigkeit des Kantischen Systems, 8. Wien, 1801. 1 fl. 30 kr.

Moritz, Karl Philipp, Roms Alterthümer, ein Buch für die Menschheit, mit 18 in Kupfer gestochenen Abbildungen, 2 Theile, 8. Wien, 1801. 3 fl. 30 kr.

Taschenbuch für Billardspieler, mit Kupfer, 8. Wien, 1801. 40 kr.

Scharndorffers, Untersuchung der Grundsätze der Erzeugungstheorie durch die Grundsätze der Humorelehre, 8. Wien, 1801. 1 fl.

Die Schwertbrüder in Liefland oder das fürchterliche Blutgerüst, eine Geistergeschichte, 8. Wien 1801. 45 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.